

Satzung



Förderverein
Alte Guts-Schmiede Blankensee e. V.

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Alte Guts-Schmiede Blankensee e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 14959 Trebbin OT Blankensee.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wiederaufbaus der ehemaligen Guts-Schmiede. Sie soll als museale Einrichtung nach pädagogisch-didaktischen Kriterien ausgestaltet und veranschaulicht werden.

Der Verein soll einen Beitrag zur Brauchtumpflege leisten und in die Geschichte des Schmiedehandwerks einführen.

Der Verein wird möglichst viele Mitglieder zu gewinnen suchen und Veranstaltungen sowie alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durchführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden. Bei Abstimmungen verfügt jedes Mitglied nur über eine Stimme.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung einer Mitgliedskarte.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch die schriftliche Austrittserklärung,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und ihm zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab

Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder ergänzen.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - f) Beschlüsse über Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - g) Beschluss zur Auflösung des Vereins.
- (3) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert. Die Einladungsfrist kann, abweichend von Absatz (1), für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedern im Einzelfall die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

(2) Der Gesamtbeitrag für ein Geschäftsjahr wird am 1. Januar fällig und ist bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres auf das Vereinskonto unter Angabe der Mitgliedsnummer einzuzahlen.

(3) Bei Austritt bzw. Ausschluss eines Mitglieds sind dem Mitglied die Monatsbeiträge für das restliche Geschäftsjahr ab dem Folgemonat des Austritts- bzw. Ausschlussmonats innerhalb von vier Wochen zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins und Heimfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Trebbin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in seinem Ortsteil Blankensee zu verwenden hat.

Blankensee am: 15.09.2010